

Pacta sunt servanda

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Makler, der Lebensversicherungsgeschäft über einen Maklerpool abwickelt, Courtagerückforderungen des Pools abwehren kann.



Im Streitfall nahm der Pool den Makler auf Rückzahlung angeblich unverdienter Abschlusscourtage in Anspruch. Das Landgericht hatte dem Makler die Berufung auf die Nachbearbeitungsgrundsätze mit dem Hinweis versagt, dass die Vorschriften zum Schutz der Handelsvertreter auf ihn als Makler nicht anwendbar seien und auch eine ausnahmsweise nach der Rechtsprechung angenommene Pflicht zur Überlassung von Stornogefahrmitteilungen aus Treu und Glauben mangels Einbindung des Maklers in die Organisationsstruktur des Pools nicht anzunehmen sei. Die hiergegen gerichtete Berufung blieb erfolglos, obwohl der Senat angenommen hat, dass dem Pool Pflichten zur Nachbearbeitung stornogefährdeter Verträge obliegen. In den Urteilsgründen wird unter anderem Folgendes ausgeführt.

Aus Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder zumindest einer hieran orientierten Auslegung des Kooperationsvertrages zwischen dem Makler und Pool könne sich für den Maklerpool eine Nachbearbeitungspflicht ergeben, wenn die Courtage des Maklers dem Recht der Versicherungsvertreter so weit angenähert sei, dass der Makler einen entsprechenden Schutz beanspruchen könne und der Vertrag auch zusätzliche Anhaltspunkte dafür enthalte, dass genau dies von den Parteien auch gewollt war.

Wann ein Vorschuss wirklich verdient ist

Der Senat bejahte dies in Anlehnung der nachstehenden Regelungen im Kooperationsvertrag. Danach war ein Vorschuss auf den Courtageanspruch des Maklers auf den Courtageanspruch des Maklers bei Policierung der Lebensversicherung

zahlbar. Der Vorschuss war erst mit Eingang der zahlenmäßig festgelegten Anzahl von Versicherungsprämien oder -beiträgen während des so genannten Stornohaftungszeitraums verdient. Es kam hinzu, dass der Makler aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit dem Pool in ständiger Geschäftsbeziehung zum Pool gestanden hat. Der Pool führte für ihn ein Vermittlerkonto. Der Makler bezog aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung auch Bestandspflegeprovisionen. Darüber hinaus hatten die Parteien vereinbart, dass die „Stornohaftungsbedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten“ der Versicherer für das Vertragsverhältnis der Parteien entsprechend gelten. Diese enthielten auch Regelungen zur Nachbearbeitungspflicht.

Schließlich zeige auch die Regelung in der Kooperationsvereinbarung, nach der weder der Pool noch die Versicherungs-

unternehmen gezwungen waren, einen Prozess zu führen, um die Stornierung eines Geschäfts zu verhindern, dass die Parteien von einem Bestehen der Nachbearbeitungspflicht ausgingen. Denn eine solche Regelung werde üblicherweise in Agenturverträgen verwendet, um die Nachbearbeitungspflicht auf außergerichtliche Maßnahmen zu beschränken. Sie würde inhaltlich leerlaufen, wenn keine Nachbearbeitungspflicht bestünde. Schließlich seien beide Parteien selbst von einer Nachbearbeitungspflicht ausgegangen, weil der Pool dem Makler in der Regel Stornogefahrmitteilungen habe zukommen lassen.

Die ihm obliegende Nachbearbeitungspflicht habe der Pool in den Fällen, in denen er die Rückzahlung der unverdienten Abschlusscourtage verlange, im Ergebnis nicht verletzt. Die Nachbearbeitungspflicht ginge nie weiter als die dem Versicherer gegenüber einem Vertreter obliegende. Der Umfang der gebotenen Nachbearbeitung richte sich nach dem Einzelfall. Der Pool könne entweder eigene Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen oder sich darauf beschränken, dem Makler durch eine Stornogefahrmitteilung Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten. Eine Verpflichtung, dem ausgeschiedenen Makler Stornogefahrmitteilungen zukommen zu lassen,

bestehe nicht. Dies lasse jedoch die Pflicht unberührt, den Vertrag selbst nachzubearbeiten. Eine Stornogefahrmitteilung könne ausnahmsweise aber dann entbehrlich sein, wenn der Makler die Stornogefahr kenne. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Schriftverkehr mit dem säumigen Versicherungsnehmer über den Makler abgewickelt werde oder es um die Nichtzahlung der Prämie bei einem eigenen oder dem Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen oder Mitarbeiters des Maklers gehe. Auch bedürfe es keiner Stornogefahrmitteilung oder Nachbearbeitung, wenn Rettungsversuche von vorneherein aussichtslos seien. Dies sei der Fall, wenn endgültig feststehe, dass der Versicherungsnehmer nicht zahlt, etwa bei Zahlungsunfähigkeit oder unbekanntem Aufenthalt des Versicherungsnehmers, bei dessen Lossagung vom Vertrag wegen eines wichtigen Kündigungs- oder Anfechtungsgrundes oder dann, wenn der Versicherungsnehmer sich den weiteren Kontakt verbitte.

Ausführungsrisiko liegt nicht beim Makler

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen, nicht aber in der Begründung. Ob dem Versicherungsmakler ein Anspruch auf Übersendung von Stornogefahrmitteilungen zusteht, darf nicht eine Frage der Ausgestaltung des Kooperationsvertrages zwischen Pool und Versicherungsmakler bleiben. Der Makler wird für den Erwerb des Courtageanspruchs aus der Vermittlung eines Versicherungsvertrages nach dem international üblichen Handelsbrauch schlechtergestellt, als er nach der Vorschrift des § 652 BGB stünde. Denn der Anspruch eines Handelsmaklers auf Courtage besteht bereits mit dem wirksamen Zustandekommen des Hauptvertrages. Nach dem gesetzlichen Leitbild trägt der Makler nicht das Ausführungsrisiko des Hauptvertrages.

Indem sein Courtageanspruch abweichend hiervon dem Grundsatz der Schicksalsteilung unterworfen wird, folgt

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

der Courtageanspruch des Maklers den Regeln der §§ 92 Abs. 2, Abs. 4, 87 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) des Agenturvertragsrechts. Warum der Makler nur das Provisionsrisiko der Geschäftsausführung tragen soll, nicht aber die mit dieser Risikoverteilung einhergehenden Schutzvorschriften in Anspruch nehmen darf, ist nicht nachvollziehbar. Denn in Bezug auf seinen Courtageanspruch teilt der Makler die volle Schutzbedürftigkeit des Versicherungsvertreters. Aber auch dann, wenn man dem Senat folgt, dürfte sich in einer Vielzahl von Fällen die Diskussion um die Anwendung der Nachbearbeitungsgrundsätze auf Pools erledigt haben. Denn die vom Senat gewürdigten Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind branchenüblich.

Im Übrigen ist positiv zu bewerten, dass der Senat klargestellt hat, dass es zahlreiche Fälle gibt, in denen eine Stornogefahrmitteilung von vornherein nicht geschuldet ist. Diesbezüglich nehmen Vermittler nicht selten irrtümlich an, ohne die Zusendung einer Stornogefahrmitteilung seien unverdiente Provisionsvorschüsse nicht rückforderbar. ■



Autoren: Britta Oberst und Jürgen Evers sind als Rechtsanwälte in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



Kompakt

- Pools sind gegenüber Maklern zur Nachbearbeitung notleidender Versicherungen verpflichtet, wenn die Kooperationsverträge dies erfordern.
- Dies ist der Fall, wenn Courtagen den Regeln der Vertreterprovision folgen und Anhaltspunkte für das Bestehen einer Nachbearbeitungspflicht gegeben sind.
- Nachbearbeitungspflichten entfallen, wenn Makler die Stornogefahr kennen oder die Rettung des Vertrages aussichtslos ist.